

Drucks.Nr.

74 (12A)

Datum:

14.12.2016

Vorlegende Abteilung: Finanzabteilung

Sachbearbeiter: Herr Koch

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Beratung und Beschlußfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Höchst i. Odw. zum Haushaltsplan 2017.

Erläuterungen

Nach § 92 Abs. 5 HGO hat die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder im Planungszeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) Fehlbeträge erwartet werden.

Im Rahmen dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht dabei die Verpflichtung, den Abbau dieser Fehlbeträge aus den Vorjahren darzustellen (§ 92 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGO).

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen.

Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen (§ 92 Abs. 5 HGO).

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll die Gemeindevorstandsvorlage im zuständigen Ausschuß beraten werden.



Beschlußvorschlag:

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Höchst i. Odw. zum Haushaltsplan 2017 und den darin enthaltenen Maßnahmen und Festlegungen zum Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahre wird **verbindlich zugestimmt**.

Zukünftige Haushaltskonsolidierungskonzepte haben sich grundsätzlich nach den in diesem Konsolidierungskonzept zugestimmten Maßnahmen **und** Festlegungen zu orientieren und auszurichten. Gegebenenfalls muss auf jährliche Besonderheiten in der Ertrags- und Aufwandssituation der Gemeinde Höchst i. Odw. eingegangen und diese dementsprechend angepasst werden.

Vermerke:

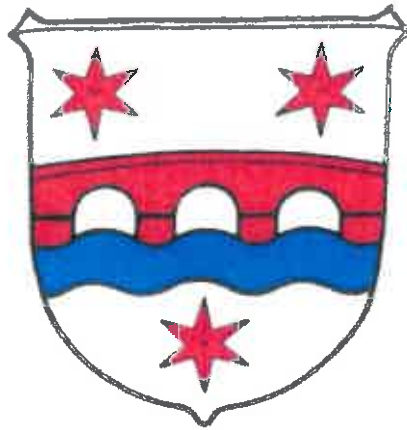
Höchst i. Odw., den

- Der Beschlußvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlußvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlußvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlußvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

ENTWURF

ANLAGE



HAUSHALTSKONSOLIDIERUNGSKONZEPT

DER GEMEINDE HÖCHST I. Odw.

zum

HAUSHALTSPLAN

2017

Rechtsgrundlagen

Die Finanzhoheit und zukünftige Gestaltungsfähigkeit kommunaler Haushalte ist zusätzlich durch die aufgelaufenen Altfehlbeträge bedroht. Die Altfehlbeträge spiegeln sich insbesondere in der Höhe der Kassenkredite wider. Diese Fehlbeträge aus Vorjahren sind ebenfalls auszugleichen (§ 92 Abs. 4 HGO).

Daher ergibt sich für die Gemeinde neben der Aufstellungsverpflichtung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei Nichterreichen des Haushaltsausgleichs die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn nach § 92 Abs. 5 HGO Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder im Planungszeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101 HGO) Fehlbeträge erwartet werden. Im Rahmen dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht dabei die Verpflichtung, den Abbau dieser Fehlbeträge aus den Vorjahren darzustellen (§ 92 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HGO).

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen. Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen (§ 92 Abs. 5 HGO).

Das Haushaltssicherungskonzept enthält die Maßnahmen zur Wiedererlangung der Fähigkeit, das ordentliche Ergebnis des Ergebnishaushaltes dauerhaft auszugleichen. Dies ist gemäß § 92 Abs. 4 HGO der Fall, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen.

§ 24 Abs. 4 GemHVO schreibt insbesondere vor, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushalts erreicht werden soll, treffen muss.

Die jeweiligen verbindlich festzulegenden Konsolidierungsschritte und –maßnahmen sind detailliert zu beschreiben und deren Auswirkungen bis zum Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs konkret in Bezug auf die Positionen im Haushaltsplan darzustellen.

Abbau bzw. Ausgleich der Altfehlbeträge

Die Behandlung eines im Jahresabschluss festgestellten tatsächlichen Fehlbetrages ist in § 25 GemHVO geregelt.

Hiernach soll ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis unverzüglich durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden (§ 25 Abs. 1 GemHVO).

Ist der vollständige Ausgleich nach § 25 Abs. 1 GemHVO nicht möglich, darf der verbleibende Fehlbetrag aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden, soweit diese Mittel nicht zur Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden (§ 25 Abs. 2 GemHVO).

Soweit ein Ausgleich auch dann noch nicht oder nur teilweise erreichbar ist, wird der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorgetragen. Ein nach 5 Jahren noch nicht ausgeglichener Fehlbetrag kann mit der Nettoposition der Bilanz (Eigenkapital) verrechnet werden, d.h. der Fehlbetrag mindert die Bilanzsumme der Gemeinde (§25 Abs. 3 GemHVO).

Folgende Aufstellung zeigt die jeweiligen Jahresergebnisse und die aufgelaufenen Altfehlbeträge der jeweiligen Haushaltsjahre.

Ein Verlust wird dabei positiv dargestellt. Gewinne werden mit einem negativen Vorzeichen gekennzeichnet. Zu beachten ist jedoch, dass die Jahresergebnisse 2013 und 2014 vorläufige Ergebnisse darstellen, da eine abschließende Prüfung durch das Revisionsamt des Odenwaldkreises derzeit noch aussteht.

Übersicht zur Ergebnisfortschreibung

Beschreibung	2009	2010	2011	2012	Gesamt	2013 vorl. Ergebnis	2014 vorl. Ergebnis	Gesamt bis 2014
Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	488.149,85 €	1.080.093,79 €	888.313,65 €	493.225,13 €	2.949.782,42 € -	81.630,31 € -	132.532,91 €	2.735.619,20 €
Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	26.292,93 €	4.872,76 €	8.577,84 €	30.976,64 €	70.720,17 € -	80.826,63 € -	19.011,90 € -	29.118,36 €
Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	514.442,78 €	1.084.966,55 €	896.891,49 €	524.201,77 €	3.020.502,59 € -	162.456,94 € -	151.544,81 €	2.706.500,84 €

Abbaupfad und Konsolidierungszeitraum zur Reduzierung der Altfehlbeträge

Aufgrund der Betrachtung der jeweiligen Jahresergebnisse ab dem Zeitpunkt der Einführung der doppischen Finanzsystematik zum 01. Januar 2009 kann festgestellt werden, dass bis Ende 2014 ein Betrag in Höhe von 2.706.500,84 € an Altfehlbeträgen auflaufen wird. Dieser Betrag kann aufgrund der vorläufigen Jahresergebnisse aus 2013 und 2014 ebenfalls nur als vorläufig angesehen werden und wird bis zu den endgültigen Prüfungsergebnissen eventuellen Veränderung unterstehen. Darüber hinaus wurden in diesem Betrag die Jahre, welche als Jahresergebnis einen Gewinn ausweisen, bereits gegengerechnet. Dies betrifft lediglich die Haushaltsjahre 2013 mit einem Gewinn aus dem vorläufigen Ergebnisse in Höhe von 162.456,94 € und das Haushaltsjahr 2014 mit einem Gewinn aus dem vorläufigen Ergebnis in Höhe von 151.544,81 €.

Für den Abbau der Altfehlbeträge bedeutet dies, dass ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis unverzüglich durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre ausgeglichen werden soll.

Konkret bezogen auf die Fehlbetragsabdeckung der Gemeinde Höchst i. Odw. bedeutet dies, dass erst das Jahresergebnis 2013 und in Folge das Jahresergebnis 2014 für eine konkrete Deckung herangezogen werden kann. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die erzielten Gewinne nicht zu einem vollständigen Fehlbetragsausgleich reichen. Daher wird spätestens nach 5 Jahren der verbliebene Fehlbetrag mit der Nettoposition der Bilanz (Eigenkapital der Gemeinde) verrechnet, d.h. der Fehlbetrag mindert die Bilanzsumme der Gemeinde.

Das bedeutet konkret für die Gemeinde Höchst i. Odw. dass nach der Gewinnverrechnung des Haushaltsjahres 2013 mit dem Verlust des Haushaltsjahres 2009 der verbleibende Jahresverlust aus 2009 gegen die Nettoposition der Gemeinde Höchst i. Odw. im Jahresabschluss 2013 aufgerechnet wird (spätestens nach 5 Jahren). Da der Gewinn aus dem Haushaltsjahr 2014 dementsprechend maximal 5 Jahre zurück angerechnet werden kann, wird dieser erst mit dem Verlust aus dem Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2010 verrechnet werden können.

Da ab dem Haushaltsjahr 2014 mit keinen Gewinn aus dem vorläufigen Ergebnis 2015 und dem Planansatz 2016 zu rechnen sein wird und erst 2017 der Haushaltsausgleich erfolgt, können bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Gewinnverrechnungen vorgenommen werden. Lediglich ab 2018 ist bei den künftigen Planansätzen eine Entspannung der Finanzlage zu verzeichnen. Die planerischen Gewinne aus den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 stehen zur Deckung der Altfehlbeträge zur Verfügung und können insbesondere für den Abbau der Fehlbeträge aus dem Haushaltsjahr 2015 und 2016 herangezogen werden.

Die nachfolgende Darstellung gibt den Ausgleichszeitraum und den Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge wieder.

Ausgleich der Fehlbeträge

	2009	2010	2011	2012	2013 vorl. Ergebnis	2014 vorl. Ergebnis	Gesamt:
Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	488.149,85 €	1.080.093,79 €	888.313,65 €	493.225,13 €	81.630,31 €	132.532,91 €	2.735.619,20 €
Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 /- Nr. 26)	26.292,93 €	4.872,76 €	8.577,84 €	30.976,64 €	80.826,63 €	19.011,90 €	29.118,36 €
Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	514.442,78 €	1.084.966,55 €	896.891,49 €	524.201,77 €	162.456,94 €	151.544,81 €	2.706.500,84 €
geplanter Ausgleich durch: Überschüsse der Jahresergebnisse (§ 25 Abs. 1 und 2 GemHVO)	-	aus Haushaltsjahr 2013	aus Haushaltsjahr 2014				
durch Verrechnung mit Nettoposition (§ 25 Abs. 3 GemHVO)	162.456,94 €	151.544,81 €	933.421,74 €	524.201,77 €			314.001,75 €
	351.985,84 €						2.706.500,84 €

	2015 vorl. Ergebnis	Planansatz 2016	Planansatz 2017	Planansatz 2018	Planansatz 2019	Planansatz 2020
Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	334.641,18 €	264.169,00 €	- €	282.539,00 €	294.499,00 €	328.303,00 €
geplanter Ausgleich durch: Überschüsse der Jahresergebnisse (§ 25 Abs. 1 und 2 GemHVO)	-	aus Haushaltsjahr 2018				
durch Verrechnung mit Nettoposition (§ 25 Abs. 3 GemHVO)	282.539,00 €	242.396,82 €				
	52.102,18 €	21.772,18 €				
	0,00 €	0,00 €				

Konsolidierungsmaßnahmen

Unter ANLAGE 1 dieses Konsolidierungskonzeptes findet sich eine mittelfristige Ergebnisplanung auf Grundlage des Ergebnishaushaltsplans über den Zeitraum des Haushaltsjahres 2016 bis zum Planungsjahr 2020, aus der das Zustandekommen der jeweiligen Jahresergebnisse ersichtlich wird.

Die Haushalts- und Finanzplanung insbesondere der künftigen Haushaltsjahre basiert im Wesentlichen auf den derzeit bekannten gesamtwirtschaftlichen Projektionen. Änderungen in den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, mögliche gesetzliche Neuregelungen sowie die tatsächliche Entwicklung des Steueraufkommens können zu abweichenden Ergebnissen führen. Insofern ist die Haushaltsplanung 2017 ebenso wie die mittelfristige Ergebnisplanung mit Unwägbarkeiten verbunden.

Gerade durch die Unwägbarkeiten bei den Entwicklungen der Steuererträge, insbesondere aufgrund der Reduzierung der Verteilungsschlüssel bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer aufgrund des geänderten Gemeindefinanzreformgesetzes sowie aufgrund der Unwägbarkeiten im Zuge der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs und den damit verbundenen ungeklärten Regelungen der Hebesatzfestsetzungen für die Kreis- und Schulumlage, sind verlässliche Haushaltsprognosen derzeit nur sehr bedingt möglich.

Trotz der genannten Unwägbarkeiten im Bereich der Steuererträge ist es der Gemeinde Höchst i. Odw. gelungen, planerisch den Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres 2017 herbeizuführen und darüber hinaus eine positive Jahresergebnisentwicklung innerhalb der mittelfristigen Ergebnisplanung aufzeigen zu können.

Dies ist hauptsächlich auf die positiven Steuer- und Wirtschaftsprognosen im Rahmen der Orientierungsdaten des Hessischen Ministeriums der Finanzen, die Ertragsgenerierungen im Bereich der stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen, die greifenden Anpassungen insbesondere bei der Grundsteuer B als auch eine umsichtige Aufwandsbewirtschaftung im Bereich der Sach- und Dienstleistungen künftiger Jahre zurückzuführen.

Um auch in den künftigen Haushaltsjahren eine positive Entwicklung zu gewährleisten und um Auswirkungen von finanzschwachen Haushaltsjahren abzumildern und eventuelle künftige Verluste auffangen zu können, werden nachfolgend Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sowohl im Bereich der Einnahmehbeschaffung als auch im Bereich der Ausgabenreduzierung aufgezeigt.

Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung für die Gewährleistung von künftigen Haushaltsausgleichen vorgesehen:

- Alle Einsparmöglichkeiten im Aufwands- und Auszahlungsbereich sind insbesondere bei der Haushaltsbewirtschaftung konsequent zu nutzen und im Vorfeld größerer Unterhaltungsmaßnahmen zu überprüfen und mit Blick auf die defizitäre Finanzlage stetig einer strikten Wirkungskontrolle zu unterwerfen, auch wenn sie auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen. Gleiches gilt auch für Ermessensspielräume bei Pflichtleistungen. Dauerhaft generierte und nachhaltige Einsparungen bei den Aufwandspositionen im Zuge der Haushaltsdurchführung und –bewirtschaftung der Kostenstellen (insbesondere innerhalb der freiwilligen Leistungen) können in zukünftigen Haushaltsjahren zur Reduzierung bzw. Verminderung der derzeit geplanten prozentualen Steuererhöhungsraten oder sogar zu Steuersenkungen genutzt werden.
- Eine grundsätzliche Ausweitung der freiwilligen Leistungen ist unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht vertretbar. Sämtliche Einsparmöglichkeiten werden geprüft und sozialverträglich umgesetzt. Einsparungen werden dann in den jährlichen Haushaltsberatungen berücksichtigt, so dass eventuelle notwendig werdende Gebühren- und Steuererhöhungen sozialverträglich angepasst werden können.
- Bisher nicht kostendeckend zur Verfügung gestellte Leistungen sind weiterhin gezielt daraufhin zu überprüfen, ob sie zukünftig eingestellt oder mit einem höheren Deckungsgrad aufrechterhalten werden. Dabei soll vorrangig auf Kostenreduzierungen hingewirkt werden.
- Soweit dies nicht ausreicht und die Gemeinde Höchst i. Odw. hierin keinen weiteren Handlungsspielraum mehr sieht, muss sie ihre Ertragsseite – also alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten unter Beachtung der in § 93 HGO dargelegten Einnahmegrundsätze – weiter ausschöpfen, fortgesetzt dem tatsächlichen Aufwand anpassen und so gestalten, dass sie ihre Handlungsfähigkeit zurückgewinnt. Dies gilt auch für alle, durch Gebühren gestützte Teilhaushalte der Gemeinde, insbesondere für den Gebührenhaushalt des Friedhofs- und Bestattungswesens, in dem unter Verweis auf § 10 KAG Unterdeckungen grundsätzlich zu vermeiden sind. Hierbei sind ebenfalls nach § 93 HGO alle rechtlich möglichen Beiträge auszuschöpfen, den Aufwandssituationen anzupassen und zu erheben.

Prüfung sämtlicher Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Position 13) resultieren hauptsächlich aus Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen sowie Unterhaltungsaufwendungen, die auf gesetzlichen Bestimmungen in Bereichen der Gefahrenabwehr, den Verkehrssicherungspflichten der Gemeinde im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften sowie brandschutztechnischen Bestimmungen beruhen und für den Erhalt des Betriebs der gemeindlichen Einrichtungen unumgänglich und notwendig sind.

Insbesondere durch den aktuell anfallenden großen Handlungsbedarf bei dem Substanzerhalt der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, nicht zuletzt hervorgerufen durch einen stark angestiegenen Investitionsstau der Vorjahre, muss hier weiterhin Ziel sein, die Priorisierung der vorrangig zu behandelnden gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen, insbesondere mit Bezug und Schwerpunkt auf ihre Unterhaltungsmaßnahmen und der nachhaltigen energetischen Sanierung, weiter voranzubringen und konsequent umzusetzen. Auch muss das Augenmerk hierbei auf den investiven Bereich gerichtet werden, wobei die Problematiken und Zielsetzungen der Finanzplanung dringender Beachtung und strikter Einhaltung bedürfen.

Hierbei muss aber auch darauf verwiesen werden, dass sich das Unterhaltungsniveau zum jetzigen Zeitpunkt schon auf einem dramatisch niedrigem Tief befindet und insbesondere bei der Straßen-, Gebäude- und Fahrzeugunterhaltung im Grunde kaum Handlungsspielraum vorhanden ist.

Für zukünftige Haushaltsjahre muss es essentiell zielführend sein, eine kontinuierliche und umsichtige Reduzierung der Aufwandspositionen unter Berücksichtigung aller hierbei in Frage kommenden Kostenpositionen herbeizuführen und darüber hinaus vorrangige Deckungsmittel nach § 93 HGO in Form von Leistungsentgelten und sonstigen Einnahmen anzupassen und neue Einnahmepositionen auch mit Hilfe von Neukonzeptionierungen in den Teilbereichen zu generieren.

Mit Blick auf die zukünftige finanzielle Leistungsfähigkeit und in Anbetracht des Generationenkonflikts mit Augenmerk auf den demografischen Wandel der Gemeinde muss auch in Erwägung gezogen werden, in hierfür geeigneten Teilbereichen Komprimierungen der seitherigen Betriebsstrukturen und substitutionelle Verfahrensweisen anzustreben, um daraus resultierende Synergieeffekte wirksam nutzen zu können und somit die Betriebs- und Unterhaltungskosten nachhaltig zu reduzieren. Hierbei sind in Frage kommende Teilhaushalte unter Berücksichtigung der strukturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinde umsichtig zu eruieren und abzuwägen.

Weitergehende Einsparungen darüber hinaus können im Grunde nur noch zu Lasten der Bürger durch Schließungen gemeindeeigener Gebäude und Einrichtungen erfolgen oder durch Reduzierungen oder Streichungen von Leistungen erreicht werden.

Prüfung von Gebührenanhebung/-anpassung

Bei defizitärem Haushalt darf in den klassischen Gebührenhaushalten (z.B. Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) grundsätzlich keine Unterdeckung entstehen. In erster Linie soll der Ausgleich des Gebührenhaushalts durch Kostenreduzierung sichergestellt werden. Soweit das nicht ausreicht, sind die Leistungsentgelte anzuheben. Da hierbei die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung (§ 93 HGO) strikt einzuhalten sind, sind deshalb auch rechtlich mögliche Beträge zu erheben.

Teilhaushalt	0620 Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt	062020 Kindergärten

Im Bereich der Kindergärten wird aufgrund der Zielerreichung des geplanten Haushaltsausgleichs 2017 eine weitere kontinuierliche Steigerung des Deckungsgrades der Gemeinde in den Erträgen durch Anhebung der Gebühren nicht weiter verfolgt werden.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass sich trotz der Zielerreichung eines geplanten Haushaltsausgleichs 2017 der Deckungsgrad im Bereich der Kindergärten weiterhin verschlechtern wird. Die Verschlechterung hinsichtlich der Deckung und der erhöhten Verlustgenerierung in diesem Bereich ist hauptsächlich den im Rahmen von tariflichen Bestimmungen steigenden Personalkosten geschuldet.

Im Haushaltsplan 2017 ist im Bereich der Kindergärten ein Defizit des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.395.185,00 Euro eingeplant. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 1.192.330,00 Euro um 202.855,00 Euro.

Trotz des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2017 muss die Gemeinde Höchst i. Odw. weiterhin bestrebt sein, die Ertragssituation durch stetige Gebührenanpassungen nachhaltig zu verbessern, um weitere zukünftige Personalkostensteigerungen und nicht zuletzt auch steigende Aufwendungen künftiger Jahre im unterhaltungstechnischen Bereich auffangen und abmildern zu können.

Ebenfalls wird es zukünftig in immer größerem Maße notwendig, auf eine nachhaltige Aufwandsreduzierung im Zuge der Mittelbewirtschaftung im Kindergartenbereich hinzuwirken, um gegebenenfalls in zukünftigen Haushaltsjahren die oben genannten Gebührenerhöhung vermeiden oder abmildern zu können. Alle möglichen Ertragsgenerierungen durch Zuweisungen und Zuschüsse sind konsequent zu nutzen und auszuschöpfen.

Teilhaushalt	1330 Friedhofs- und Bestattungswesen
Produkt	133010 Friedhöfe

Alle Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen werden einer stetigen Kontrolle unterzogen und gegebenenfalls angepasst. Als Grundlage dieser Gebührenanpassung dient eine durchgeführte qualifizierte Gebührenkalkulation. Die Gebührenkalkulation wird konsequent fortgeführt und findet auch in zukünftigen Haushalten Berücksichtigung.

Die Ertragsentwicklung im Bereich der Friedhöfe wird auch für zukünftige Haushalte weiter verfolgt und gegebenenfalls der Aufwandssituation weiter angepasst. Hierbei muss einer sozialverträglichen Ausgestaltung nach sorgfältiger Abwägung struktureller und gesellschaftlicher Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

Dabei ist allerdings auch einzuräumen, dass Erhöhungen jährlich nur mit 5 % der erzielten Mehreinnahmen zu Buche schlagen, da die Erträge auf die gesamte Laufzeit von 20 Jahren aufgeteilt werden müssen.

Entlastung findet der Friedhofsbereich weiterhin durch die Veranschlagung des „Grünpolitischen Wertes“.

Im Haushaltsplan 2017 ist im Bereich der Friedhöfe ein Defizit des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 90.825,00 Euro eingeplant. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 81.470,00 Euro um 9.355,00 Euro.

Auch im Bereich der Friedhöfe sind diese Aufwendungen auf erhöhten Unterhaltungsbedarf der Friedhofsgebäude und -einrichtungen bzw. Wegeunterhaltung und somit dem Substanzerhalt zurückzuführen. Vorrangig muss die Gemeinde auch hier ihrer Verkehrssicherungspflichten nachkommen.

Zukünftig bleibt es auch weiterhin Ziel, durch Einsparungen im unterhaltungstechnischen Bereich die Unterdeckung zu reduzieren. Hierbei muss die Prioritätenbestimmung im Instandhaltungsbereich der Gebäude und Anlagen des Friedhofswesens konsequent vorangetrieben und stetig fortgeführt werden.

Ein vollständiger Ausgleich ist aufgrund der strukturellen Gegebenheiten des Friedhofswesens (Unterhaltung von vier gemeindlichen Friedhöfen) im ländlichen Raum und gerade im Hinblick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen (§ 10 HGO) nicht zu realisieren.

Prüfung der weiteren Anhebung der Realsteuerhebesätze

Teilhaushalt	1610	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Produkt	161010	Steuern, Zuweisungen, Umlagen
KST	16101010	Steuern

Hierbei sollten auch Kommunen, die jahresbezogen das Ordentliche Ergebnis ausgleichen, im eigenen Interesse prüfen, ob es angezeigt ist, die Realsteuerhebesätze mindestens auf die Werte festzusetzen, die ihnen im Kommunalen Finanzausgleich angerechnet werden.

Im Zuge der Planungsdaten für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Jahr 2017 wurden die gleichen Realsteuerhebesätze angewendet, wie bereits in der Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt.

Es gelten die in der Hebesatzsatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Hebesätze.

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	390 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.
Gewerbsteuer auf	355 v.H.

Aufgrund der Zielerreichung des Haushaltsausgleichs 2017 und aufgrund des bereits bestehenden Angleichs der Realsteuerhebesätze an die angerechneten Hebesätze im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs wird vorerst von weiteren Steuererhöhungen abgesehen.

Investitionen / Finanzplanung

Aufgrund des anhaltend großen Handlungsbedarfs bei dem Substanzerhalt der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen muss es für den investiven Bereich weiterhin Ziel sein, eine Prioritätenliste der zukünftig anfallenden investiven Maßnahmen zu erarbeiten, welche auch die jeweilige Unterhaltungsproblematik und die nachhaltige energetische Sanierung mit einbezieht.

Hierbei bedarf es der strikten Einhaltung und der dringenden Beachtung der Problematiken (gerade auch im Hinblick auf die den Ergebnishaushalt belastenden Abschreibungen) und der Beachtung der Zielsetzungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

Weiterhin muss es primäre Zielsetzung sein, auf eine Nettoneuverschuldung bei der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen künftiger Haushaltsjahre und auf zukünftige Großinvestitionen generell zu verzichten. Da jedoch insbesondere bei Investitionsmaßnahmen im Straßenbaubereich und in den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ihrer Funktion als primäre Pflichtaufgaben der Gemeinde sehr hohe Investitionskosten anfallen können, ist diese Zielsetzung nicht ausschließlich durchführbar.

Gerade im Hinblick auf eventuell anfallende Mehrkosten im investiven Bereichen ist es jedoch unabdingbar, stetige Kostenkontrollen und Kostenüberwachungen vorzunehmen und weiteres Einsparpotential auszuloten und umzusetzen.

Ebenfalls wird in künftigen Jahren vermehrt versucht werden müssen, auf verschiedene Sonderinvestitions- und förderprogramme zurückzugreifen, um somit eventuelle investive Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckungsfinanzierung hinzuziehen zu können. Beispielhaft hierfür steht das im Haushaltsjahr 2016 von der Gemeinde Höchst i. Odw. entwickelte Integrierte Kommunale Entwicklungskonzept (IKEK) und die Förderprogramme im Zuge des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP). Insbesondere sollten hier ebenfalls Synergieeffekte bei der Investitionsgestaltung aufgrund dieser Programme erarbeitet und erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanzlage gilt weiterhin die Aussetzung der investiven Vereinsförderung für das Haushaltsjahr 2017 und für die weiteren Folgejahre.

Höchst i. Odw., den

Der Gemeindevorstand

Bitsch, Bürgermeister

Mittelfristige Ergebnisplanung

Rubriken-Nr.	Beschreibung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020
50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-399.810,00	-372.220,00	-372.220,00	-372.220,00	-372.220,00
51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-5.203.615,00	-5.157.325,00	-5.142.325,00	-5.106.075,00	-5.057.325,00
548-649	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-418.645,00	-438.005,00	-337.305,00	-339.455	-337.305
52	Bestandsveränderungen & aktivierte Eigenleistungen					
5500	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-4.400.000,00	-5.057.000,00	-5.309.800,00	-5.575.400	-5.854.000
5504	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-198.000,00	-248.900,00	-307.400,00	-299.700,00	-307.200,00
5551	Grundsteuer A	-20.000,00	-22.700,00	-23.000,00	-23.300	-23.700
5552	Grundsteuer B	-1.045.000,00	-1.056.000,00	-1.066.500,00	-1.082.500,00	-1.098.000,00
5553	Gewerbesteuer	-1.800.000	-1.980.000,00	-2.039.400,00	-2.100.500,00	-2.174.100,00
5554	Grunderwerbsteuer					
5559	Anderer Steuern					
556	Erträge aus Umlagen	-138.000	-144.000,00	-144.000,00	-144.000	-144.000
55..	Sonst. Erträge aus Steuern, sonst. steuerähnli. Erträge, sonst. Umlagen					
547	Erträge aus Transferleistungen	-310.000,00	-361.500,00	-342.700,00	-349.500	-360.000
540-543	Erträge aus Zuweisungen & Zuschüsse für lauf. Zwecke & allg. Umlagen	-4.686.948,00	-4.724.205,00	-4.855.605,00	-4.995.705	-5.144.705
546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-563.525,00	-563.025,00	-562.025,00	-560.925	-563.025
53	Sonstige Ordentliche Erträge	-323.490,00	-325.715,00	-325.715,00	-325.715	-325.715
10	Summe der ordentlichen Erträge	19.501.033,00 €	20.490.595,00 €	20.827.995,00 €	21.274.995,00 €	21.761.295,00 €
Rubriken-Nr.	Beschreibung	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2019
62,63,..	Aufwendungen					
644-646	Personalaufwendungen (62,63,640-643,647-649,65)	4.981.221	5.256.320,00	5.359.189,00	5.456.487,00	5.555.729,00
60,61,..	Versorgungsaufwendungen	667.885,00	746.600,00	753.112,00	759.734,00	766.488,00
66	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (60,61,67-69)	3.628.996,00	3.669.540,00	3.600.290,00	3.696.190,00	3.767.790,00
71	Abschreibungen	1.328.350	1.328.350,00	1.328.350,00	1.328.350,00	1.328.350,00
73	Aufw. für Zuw. & Zuschüsse sowie bes. Finanzaufwendungen	1.105.076	1.114.490,00	1.101.990,00	1.101.990,00	1.106.990,00
72	Steueraufwendungen	7.577.570	7.649.500,00	7.911.900,00	8.153.100,00	8.404.000,00
70,74,76	Transferaufwendungen	11.050	99.100,00	11.050,00	11.050,00	11.050,00
20	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.605,00	11.445,00	11.445,00	11.445,00	11.445,00
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	19.310.793,00 €	20.015.345,00 €	20.077.306,00 €	20.508.346,00 €	20.851.842,00 €
56,57	Verwaltungsergebnis	190.290,00 €	485.250,00 €	750.689,00 €	766.649,00 €	809.453,00 €
77	Finanzerträge	-27.150	-32.850,00	-31.350,00	-31.350,00	-31.350,00
23	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	481.600,00	468.100,00	499.500,00	503.500,00	512.500,00
24	Finanzergebnis	454.450,00 €	435.250,00 €	468.150,00 €	472.150,00 €	481.150,00 €
59	Ordentliches Ergebnis	264.170,00 €	€	282.539,00 €	294.499,00 €	328.303,00 €
79	Außerordentliche Erträge					
27	Außerordentliche Aufwendungen					
28	Außerordentliches Ergebnis					
	Jahresergebnis	264.170,00 €	€	282.539,00 €	294.499,00 €	328.303,00 €